

SYNOPSIS

zum Entwurf einer Änderung

des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977 (NÖ GÄG 1977), LGBl. 9400

Neben dem Bürgerbegutachtungsverfahren wurden nachstehende Stellen zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens eingeladen:

1. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. Landes-Landwirtschaftskammer , Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
3. Wirtschaftskammer Niederösterreich , Landsbergerstraße 1, 3100 St. Pölten
4. Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ , Windmühlgasse 28, 1060 Wien
5. Ärztekammer für Niederösterreich, Wipplingerstraße 2, 1010 Wien
6. Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1015 Wien
7. Österreichischer Gemeindebund , Löwelstraße 6, 1010 Wien
8. Österreichischer Städtebund - Landesgruppe NÖ , Rathaus, 3100 St. Pölten
9. NÖ Gemeindebund, Ferstlergasse 4, 3100 St. Pölten
10. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich , Europaplatz 5/1, 3100 St. Pölten
11. Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Niederösterreichs , Purkersdorfer Straße 38, 3100 St. Pölten
12. Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
13. Abteilung Finanzen
14. ARGE Stadtamtsdirektoren , z.H. des Vorsitzenden Herrn StADir. Leopold Ott, Kirchenplatz 82, 3040 Neulengbach
15. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten (FLGÖ) Landesgruppe Niederösterreich, z.H. Herrn Landesobmann Mag. Dr. Martin Mittermayer, Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf
16. Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ, Brunngasse 14, 3100 St. Pölten

Ferner wurde der Entwurf über eine Änderung des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 dem NÖ Landtagsklub der Österreichischen Volkspartei, dem Klub der Sozialdemokratischen Landtagsabgeordneten Niederösterreichs und dem Freiheitlichen Klub im NÖ Landtag zur Kenntnis übermittelt.

Von der Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst und vom Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ wurden zur beabsichtigten Novelle Stellungnahmen abgegeben.

Von der Arbeiterkammer NÖ wurde mitgeteilt, dass gegen die Änderung kein Einwand erhoben wird. Der NÖ Gemeindebund teilte mit, dass gegen die beabsichtigten Änderungen keine Bedenken bestehen. Vom Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter und von der Wirtschaftskammer NÖ wurde mitgeteilt, dass zum Gesetzesentwurf keine Stellungnahme abgegeben wird.

Im Zuge der Bürgerbegutachtung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Stellungnahmen sind im Folgenden dargestellt:

Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst:

Zum Titel:

Zur besseren Auffindbarkeit des Titels im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) sollte im Titel des Entwurfes die Buchstabenabkürzung „(NÖ GÄG 1977)“ ergänzt werden.

Zu Z 2 (§ 47):

Wenn, wie angeordnet wird, die Änderungsanordnung den ganzen Paragraphen betreffen soll, wären auch die Überschrift, das Paragraphenzeichen und die Paragrafenzahl anzuführen.

Wenn sich die Änderungsanordnung jedoch nur auf den Text des § 47 beziehen soll, sollte diese wie folgt lauten:

„Der Text des § 47 lautet: ...“

Im Einleitungssatz des § 47 sollte nach dem Wort „Maßgaben“ ein Doppelpunkt eingefügt werden.

Zu Z 3 (§ 56 Abs. 4):

Aus Gründen der Übersichtlichkeit könnte der letzte Satz des Abs. 4 in einer neuen Zeile geregelt werden.

Zu den Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen unter Kompetenzlage sollte als Kompetenzgrundlage auch Art. 15 Abs. 1 B-VG angeführt werden.

Anmerkung:

Die Anregungen wurden berücksichtigt.

Pensionsverband für die Gemeindeärzte NÖ:

Der Gesetzesentwurf wurde in der Ausschusssitzung des Pensionsverbandes am 15. Mai 2019 diskutiert. Dabei wurde festgehalten, dass an der bisherigen Regelung zur Überprüfung der Gebarung des Verbandes durch den Prüfungsausschuss (bestehend aus einem Vertreter der Gemeinden, einem Vertreter der Gemeindeärzte und einem Vertreter des Amtes der NÖ Landesregierung) anlässlich der Vorlage des Rechnungsabschlusses festgehalten werden sollte. Dies ist dadurch begründet, dass alle Sach- und Personalausgaben durch den Gemeindeverband zur Pensionsauszahlung an Gemeindebeamte geleistet und vom Pensionsverband für Gemeindeärzte NÖ auf Grund einer Vereinbarung am Jahresende ersetzt werden und damit keine unmittelbare Gebarung anfällt. Die Ein- und Auszahlungen während des Jahres beschränken sich auf die reinen Pensionsverrechnungen für die Gemeindeärzte und deren Hinterbliebenen. Sollte die Notwendigkeit bestehen, kann der Ausschuss überdies eine weitere Überprüfung verlangen. Im Sinne der Effizienz und aus verwaltungsökonomischen Gründen sollte daher an der bisherigen Praxis der Prüfung durch den Prüfungsausschuss festgehalten werden.

Anmerkung:

In Anbetracht der geschilderten Vorgehensweise bei der Auszahlung der Sach- und Personalausgaben und des daraus resultierenden bloß einmaligen Zahlungsflusses an den Gemeindepensionsverband soll weiterhin die Prüfung einmal jährlich erfolgen. Die Anregung wurde daher berücksichtigt.